

Ab Jahresbeginn 2008 muss eine Risikobeurteilung durchgeführt und im Anhang des Geschäftsberichts dokumentiert werden. Risiken, welche die Jahresrechnung wesentlich beeinflussen können, müssen darin behandelt werden.

### Art. 663b Ziffer 12. OR

*Dritte Abteilung: Die Handelsgesellschaften und die Genossenschaft*

*Sechszwanzigster Titel: Die Aktiengesellschaft*

*Zweiter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Aktionäre*

*< Art. 663a B. Geschäftsbericht / III. Bilanz; Mindestgliederung*

*> Art. 663<sup>bis</sup> B. Geschäftsbericht / 2. Zusätzliche Angaben bei Gesellschaften mit kotierten Aktien / a. Vergütungen*

#### Art. 663b<sup>1</sup>

IV. Anhang 1. Im Allgemeinen<sup>2</sup>

##### Der Anhang enthält:

1. den Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter;
2. den Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
3. den Gesamtbetrag der nichtbilanzierten Leasingverbindlichkeiten;
4. die Brandversicherungswerte der Sachanlagen;
5. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen;
6. die Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten der von der Gesellschaft ausgegebenen Anleiheobligationen;
7. jede Beteiligung, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich ist;
8. den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird;
9. Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen;
10. Angaben über Erwerb, Veräusserung und Anzahl der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, einschliesslich ihrer Aktien, die eine andere Gesellschaft hält, an der sie mehrheitlich beteiligt ist; anzugeben sind ebenfalls die Bedingungen, zu denen die Gesellschaft die eigenen Aktien erworben oder veräussert hat;
11. den Betrag der genehmigten und der bedingten Kapitalerhöhung;
- 12.<sup>3</sup> Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung;
- 13.<sup>4</sup> allenfalls die Gründe, die zum vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben;
- 14.<sup>5</sup> die anderen vom Gesetz vorgeschriebenen Angaben.

<sup>1</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733 786; BBl 1983 II 745).

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 2005 (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung), in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2629 2632; BBl 2004 4471).

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791 4839; BBl 2002 3148, 2004 3969).

<sup>4</sup> Eingefügt durch Ziff. I 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791 4839; BBl 2002 3148, 2004 3969).

<sup>5</sup> Eingefügt durch Ziff. I 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791 4839; BBl 2002 3148, 2004 3969).

Stand am 1. Januar 2008

Mit einer **ordentlichen** Revision Ihrer Firma muss Ihre Revisionsstelle zudem ausweisen können, dass Ihr Unternehmen über ein internes Kontrollsystem (IKS) verfügt.



### **Art. 728a Ziffer 3. OR**

*Dritte Abteilung: Die Handelsgesellschaften und die Genossenschaft*

*Sechszwanzigster Titel: Die Aktiengesellschaft*

*Dritter Abschnitt: Organisation der Aktiengesellschaft*

*C. Revisionsstelle*

*< Art. 728 III. Ordentliche Revision / 1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle*

*> Art. 728b III. Ordentliche Revision / 2. Aufgaben der Revisionsstelle / b. Revisionsbericht*

#### **Art. 728a**

2. Aufgaben der Revisionsstelle

a. Gegenstand und Umfang der Prüfung

**<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft, ob:**

1. die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen;
2. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
3. **ein internes Kontrollsystem existiert.**

**<sup>2</sup> Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.**

**<sup>3</sup> Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.**

---

Stand am 1. Januar 2008

Nicht alle Unternehmen müssen aber eine ordentliche Revision durchführen. Die Kriterien für eine ordentliche Revision sind nach Gesetz wie folgt geregelt:



## Art. 727 Ziffer 2. OR

*Dritte Abteilung: Die Handelsgesellschaften und die Genossenschaft*

*Sechszwanzigster Titel: Die Aktiengesellschaft*

*Dritter Abschnitt: Organisation der Aktiengesellschaft*

*C. Revisionsstelle*

*< Art. 726 VIII. Abberufung und Einstellung*

*> Art. 727a I. Revisionspflicht / 2. Eingeschränkte Revision*

### Art. 727

#### I. Revisionspflicht

##### 1. Ordentliche Revision

<sup>1</sup> Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

##### 1. Publikums Gesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:

- a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,
- b. Anleiheobligationen ausstehend haben,
- c. mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen;

##### 2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- a. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken,
- b. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken,
- c. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

##### 3. Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

<sup>2</sup> Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.

<sup>3</sup> Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so können die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird.

Stand am 1. Januar 2008

Fallen Sie nicht unter die Kriterien einer ordentlichen Revision, müssen sie eine eingeschränkte Revision vorweisen. Sie sind damit aber **ebenfalls zu einer Risikoprüfung verpflichtet**, das Interne Kontrollsystem (IKS) fällt hingegen weg.